

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

20. Oktober 2020

WEISUNG

COVID-19 – Präsenzunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und den Höheren Fachschulen im Schuljahr 2020/21

Diese Weisung tritt auf den 21. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 4. August 2020.

1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst. Falls sich dadurch bedeutende Konsequenzen für Bildungseinrichtungen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Leitungen direkt per E-Mail und über das [Schulportal](#).

Die vorliegende Weisung des Departements BKS gilt ab dem 21. Oktober 2020 für alle Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsvorbereitungsjahre, Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen, Gymnasien, überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten) und der Höheren Fachschulen.

2. Grundsätze

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat folgende Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht beschlossen:

Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1–3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

3.2 Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Die Hygieneregeln sind weiterhin von allen eigenverantwortlich und vollumfänglich einzuhalten. Die Schulen stellen sicher, dass in allen Räumlichkeiten die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen und dass ausreichend gelüftet werden kann.

Die aktualisierten [Plakate mit den Verhaltenshinweisen des BAG](#) sind gut sichtbar aufzuhängen. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler respektive die Lernenden durch die Lehrpersonen und das Schulpersonal auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam gemacht werden.

Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sollen in den Abteilungen und Kursgruppen, wenn immer möglich, während des ganzen Schuljahres immer dieselben Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden beieinandersitzen.

3.3 Abstandsregeln und Barrieremassnahmen

Es gelten folgende Regelungen:

- Auf dem gesamten Schulareal ist zwischen allen Personen der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst einzuhalten.
- In den Schulgebäuden gilt zudem eine generelle Maskenpflicht.
- Alle Unterrichtsräume, Sitzungszimmer und gemeinschaftlich genutzten Räume sind mit einem Hinweis auf die maximal zulässige Personenzahl zu versehen. Dabei gilt ein Richtmass von mindestens 2,25 m² pro Person. Falls die maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten wird, kann für sämtliche im Raum anwesenden Personen von der Maskenpflicht abgesehen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Für Lehrpersonen können alternativ zur Maske auch Trennwände (Plexiglas) eingesetzt werden.
- Im Sportunterricht gilt die Maskenregelung gemäss den aktuellen [Schutzkonzepten Sport / kantonale Sportanlagen](#). Die Schulen sorgen mit einer geeigneten Unterrichtsgestaltung dafür, dass im Sportunterricht möglichst wenig Körperkontakt und körperliche Nähe entsteht.

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden. Für die Schutzmasken der Lehrpersonen, Dozierenden und Instruktorinnen und Instrukturen sowie des weiteren Personals ist der Arbeitgeber zuständig.

3.4 Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit

Die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen ist zu gewährleisten. Die Frequenz und Dauer von Kontakten, in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können oder keine Barrieremassnahmen zum Einsatz kommen, sind möglichst klein zu halten.

3.5 Klassen- und Schulanlässe

Auf Schulreisen, Exkursionen, Sprachaufenthalte, Spezialwochen sowie öffentliche Schulanlässe und Schulveranstaltungen sollte weitestgehend verzichtet werden. Interne Schulanlässe und -veranstaltungen können durchgeführt werden. Falls Klassen- oder Schulanlässe durchgeführt werden, sind die entsprechenden [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) beziehungsweise [besonderen Bestimmungen für Veranstaltungen](#) einzuhalten.

4. Verhalten bei Covid-19-Erkrankungen

Sowohl für das Personal der Bildungseinrichtungen wie auch für die Lernenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die Anweisungen zur [Isolation](#) und [Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können. Gemäss der Anordnung des Contact Tracing Centers begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung, resp. die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums, umgehend zu informieren. Die Schulleitung resp. die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (Mittelschulen [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen und Höhere Fachschulen: [Sandro Schneider](#) / überbetriebliche Kurszentren: [Matthias Kunz](#)) über positiv getestete Personen unter dem Personal oder den Lernenden.

Bei Bedarf kann die Schulleitung zeitlich begrenzten Fernunterricht für einzelne Abteilungen anordnen. Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weiteren Massnahmen.

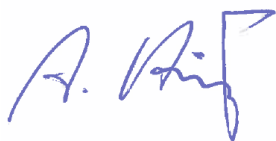
5. Dokumentation der Umsetzung

Die Schulen der Sekundarstufe II sowie die Höheren Fachschulen dokumentieren die konkrete Umsetzung der vorliegenden Weisung und benennen die dafür zuständigen Personen. Sie stellen die betreffenden Dokumente der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule bis zum 30. Oktober 2020 zur Kenntnisnahme zu (Mittelschulen: Bettina Diem / Berufsfachschulen und Höhere Fachschulen: Sandro Schneider).

6. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich bei Fragen an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.



Alex Hürzeler
Regierungsrat